



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Frau Madeleine Pickel
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 20. September 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage 2021/37 Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Frau Pickel
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Mai 2021, mit dem Sie uns über die laufende Vernehmlassung 2021/37 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation (nGeoIG) orientierten. Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) vertritt die Interessen der schweizerischen Kies- und Betonindustrie, gewährleistet eine mineralische Rohstoffversorgung und -entsorgung, die sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausrichtet, setzt sich für eine positive Wahrnehmung der Kies- und Betonindustrie ein, fördert die branchenspezifische Aus- und Weiterbildung und bietet den Mitgliedern massgeschneiderte Dienstleistungen an.

Im Rahmen der Teilrevision des nGeoIG sind insbesondere folgende neue Regelungen angedacht:

- (1) Private sollen neu bundesrechtlich verpflichtet werden, ihre geologischen Daten dem Bund und den Kantonen zur Verfügung zu stellen (Art. 28a Abs. 1 nGeoIG). Primäre geologische Daten sind kostenlos zur Verfügung zu stellen; für die Lieferung prozessierter primärer geologischer Daten soll hingegen eine Entschädigung geschuldet sein (Art. 28a Abs. 2 nGeoIG).
- (2) Die Behörden des Bundes und der Kantone sollen verpflichtet werden, untereinander die bei ihnen befindlichen geologischen Daten auszutauschen (Art. 28b nGeoIG).
- (3) Das nGeoIG sieht nicht ausdrücklich vor, dass die herausgegebenen Daten veröffentlicht werden. Der Erläuternde Bericht erwähnt allerdings, dass der Bundesrat eine Änderung der Geoinformationsverordnung plant. Diese hätte zur Folge,

dass die geologischen Daten grundsätzlich öffentlich sein werden; entgegenstehende private Interessen würden aber vorbehalten bleiben.¹

Der FSKB lehnt die geplanten Änderungen des nGeoIG ab. Diese sind erstens verfassungswidrig (vgl. unten, Ziff. 1), weshalb auf sie zu verzichten ist. Zweitens führen sie zu einer unverhältnismässig grossen bürokratischen Belastung der Privaten und sind geeignet, den Wettbewerb zu verzerren, weshalb sie mindestens anzupassen sind (vgl. unten, Ziff. 2).

1. Die geplanten Änderungen sind verfassungswidrig

Die geplanten Änderungen des nGeoIG sind verfassungswidrig, weil sie in die Kompetenz der Kantone und nicht des Bundes fallen.

Die Kompetenzen für geologische Informationen sind heute zwischen dem Bund und den Kantonen "zerstreut"². Grundsätzlich sind die Kantone aufgrund des Bergregals zuständig für die Regelung des Untergrundes und des Umgangs mit geologischen Daten. Nach Ansicht des Bundesrats ist der Bund gestützt auf Art. 75a Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung (**BV**) zum Erlass des nGeoIG zuständig. Diese Bestimmungen bieten dem Bund aber keine genügende Rechtsgrundlage zum Erlass der Regelungen im nGeoIG:

- (1) Art. 75a Abs. 1 BV betrifft die "Landesvermessung". Unter dem Begriff "Landesvermessung" versteht die verfassungsrechtliche Literatur die geodätische und topografische Vermessung von Informationen für zivile und militärische Zwecke. Gemeint ist z.B. die Erstellung eines Koordinaten- und Höhensystems oder das Bereitstellen topografischer Informationen. Solche Informationen betreffen die Erdoberfläche, aber nicht den Untergrund. Geologische Daten sind definitionsgemäss Daten über den geologischen Untergrund (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeoIG) und aus diesem Grund nicht von der Bundeskompetenz gemäss Art. 75a Abs. 1 BV erfasst.
- (2) Art. 75a Abs. 3 BV erlaubt den Erlass von Vorschriften über die "Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen." Der Begriff "Harmonisierung" betrifft nur die formalen Aspekte von Daten (Vereinheitlichung der Dateneigenschaften und -formate, Darstellung, etc.). Die Regeln im nGeoIG sprengen den Rahmen der Harmonisierung, weil sie sich nicht auf bloss formale Aspekte der Daten beschränken, sondern neue Pflichten zur Datenherausgabe und zur Veröffentlichung privat erhobener Daten einführen.
- (3) Art. 122 Abs. 1 BV ist die Zivilrechtskompetenz des Bundes. Vor Inkrafttreten von Art. 75a BV im Jahr 2008 stützte der Bund seine Kompetenzen im Bereich der Vermessung auf Art. 122 Abs. 1 BV. Nun besteht mit Art. 75a BV eine spezifische Verfassungsgrundlage (*lex specialis*) für die Vermessung, neben der Art. 122 Abs. 1 BV nicht mehr relevant ist. Art. 75a BV bietet aber nur für die genannten Teilbereiche der Vermessung eine Grundlage, womit gleichzeitig gesagt ist, dass ausserhalb dieses Bereichs die Kantone zuständig sind (vgl. Art. 42 BV).

Antrag: Verzicht auf die geplanten Änderungen im nGeoIG

¹ Erläuternder Bericht des Bundesrates zur Änderung des GeoIG vom 19. Mai 2021 (**Erläuternder Bericht**), S. 7.

² Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 4.

2. Anpassungen der geplanten Änderungen

Sollte der Bund trotz der Verfassungswidrigkeit an den geplanten Änderungen des nGeoIG festhalten wollen, beantragen wir die nachfolgenden Anpassungen:

a) **Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeoIG: Klarstellung, dass sich geologische Daten nur auf den öffentlichen Teil des Untergrundes beziehen**

Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeoIG führt eine Legaldefinition des Begriffs der geologischen Daten ein. Diese gilt mittelbar über Art. 3 Abs. 1 Bst. l und Bst. m nGeoIG auch für die Begriffe der "primären geologischen Daten" und der "prozessierten primären geologische Daten".

Nach der Legaldefinition in Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeoIG betreffen geologische Daten stets den Untergrund. Allerdings bleibt trotz Legaldefinition *unklar*, was genau zum Untergrund gehört. Es ist klarzustellen, dass nur der in der Tiefe liegende *öffentliche Teil* des Untergrundes gemeint ist, an dem mangels Interesse an der Eigentumsausübung *kein Grundeigentum* besteht (Art. 667 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches [**ZGB**]). Es kann nicht Sinn und Zweck der Teilrevision des GeoIG sein, dass einfache Sondierungen oder Bohrungen knapp unter der Erdoberfläche zu herausgabepflichtigen Daten führen. Die bürokratische Belastung der Unternehmen wäre unverhältnismässig gross.

Durch die Klarstellung bestünde Rechtssicherheit, dass der Abbau von Kiesvorkommen im Tagbau nicht zu herausgabepflichtigen geologischen Daten führt. Einerseits erfolgt der Tagbau immer an der Erdoberfläche, weil sich diese mit den Baggerarbeiten nach unten verschiebt. Im Rahmen des Tagbaus erhobene Daten sind deshalb keine geologischen Daten. Andererseits gehören im Tagbau abbaubare Kiesvorkommen zum Grundeigentum, weil der Grundeigentümer ein Interesse an ihnen hat (Art. 667 Abs. 1 ZGB). Im Rahmen der Teilrevision des nGeoIG ist auf eine einheitliche rechtsbereichsübergreifende Regelung zu achten: Kiesvorkommen sind nicht vom historischen Bergregal umfasst, weil sich dieses nur auf herrenlose Naturgüter bezieht.³ Konsequenterweise sollten Private auch nicht verpflichtet sein, den Behörden Daten über den in ihrem Eigentum stehenden Untergrund herauszugeben.

Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeoIG ist entsprechend dahingehend zu präzisieren, dass nur Daten über den öffentlichen Untergrund herausgabepflichtige geologische Daten sind. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Änderung von Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeoIG

k. geologische Daten: Daten über den geologischen Untergrund, der nicht vom Grundeigentum im Sinne des Zivilgesetzbuches erfasst ist, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;

³ BGE 124 I 11, E. 3d S. 16.

b) Art. 28a Abs. 1 nGeoIG: Einschränkung auf verhältnismässiges Mass

Der Wortlaut von Art. 28a Abs. 1 nGeoIG schränkt die zulässigen Zwecke der Datensammlung durch die Behörden in keiner Weise ein. Er erlaubt potenziell die unbegrenzte, flächendeckende Sammlung von privat erhobenen geologischen Daten. Der Bundesrat betont im Erläuternden Bericht, dass sich die Behörden darauf beschränken werden, geologische Daten herauszuverlangen, die zur Herstellung gesamtschweizerischer geologischer Übersichten geeignet sind oder sonst von nationalem Interesse sind.⁴ Im nGeoIG ist diese Beschränkung aber nicht ausdrücklich festgehalten.

Aus Sicht des FSKB sollte das nGeoIG zwecks Rechtssicherheit die Herausgabepflicht ausdrücklich auf bestimmte Datenkategorien beschränken. Damit würde auch klargestellt, dass ein Privater nicht *alle* bei ihm befindlichen, sondern nur *genau bestimmte* Daten herausgeben muss. Der Bundesrat weist im Übrigen selbst darauf hin, dass Beschränkungen der zulässigen Nutzung (z.B. durch eine raumplanerische Zweckbindung) im Interesse des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes seien.⁵

In Art. 28a Abs. 1 nGeoIG ist deshalb explizit zu statuieren, dass nur *Daten im nationalen Interesse* der Herausgabepflicht unterliegen. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist zudem ausdrücklich festzuhalten, dass die angeforderten Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sein müssen (raumplanerische Zweckbindung) und der Herausgabe keine überwiegenden Interessen der verpflichteten Person entgegenstehen dürfen. Um unverhältnismässige bürokratische Belastungen zu vermeiden, ist somit stets eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Ferner soll gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich bei der Datenlieferung um eine "Holschuld" der Behörden und nicht um eine "Bringschuld" der Unternehmen handelt: Daten sollen nur dann herausgegeben werden müssen, wenn eine entsprechende Verfügung der Behörden vorliegt, in welcher die herauszugebenden Daten genau bezeichnet sind. Für die Klarstellung bedarf es einzig des Zusatzes "auf Verlangen hin".

Art. 28a Abs. 1 nGeoIG ist entsprechend so zu ändern, dass die Herausgabepflicht von privat erhobenen geologischen Daten auf ein verhältnismässiges Mass eingegrenzt wird. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Änderung von Art. 28a Abs. 1 nGeoIG

¹ Die an primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten berechtigten Personen müssen diese Daten dem Bund und den Kantonen auf Verlangen hin zur Verfügung stellen, sofern diese Daten im nationalen Interesse liegen, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sind und der Herausgabe keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

⁴ Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 10 f.

⁵ Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 14.

c) Art. 28a Abs. 2 nGeoIG: Entschädigung auch für primäre geologische Daten

Art. 28a Abs. 2 nGeoIG unterscheidet für die Entschädigungspflicht zwischen primären geologischen Daten und primären prozessierten geologischen Daten. Primäre geologische Daten sind Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften (Art. 3 Abs. 1 Bst. I GeoIG). Zu prozessierten geologischen Daten werden sie, wenn sie im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. m GeoIG). Entschädigungspflichtig sein soll einzig die Herausgabe von prozessierten primären geologischen Daten.

Die Unterscheidung ist nicht sachgerecht. Der grösste Aufwand und die höchsten Kosten fallen nämlich bei der Erhebung der primären geologischen Daten und nicht bei deren Aufbereitung an. Die Erhebung ist mit einem sehr grossen Aufwand und mit schöpferischen Prozessen verbunden. Sie benötigt zudem ein erhebliches Know-how, welches sich die Unternehmen unter einem hohen Einsatz von Zeit und Geld erarbeiten mussten. Entsprechend haben Datensätze mit primären geologischen Daten auch einen finanziellen Wert und lassen sich verkaufen.

Um die Investitionen zu schützen und um auch weiterhin einen Anreiz zur Erhebung von Daten zu gewährleisten, ist Art. 28a Abs. 2 nGeoIG dahingehend zu ändern, dass auch die Lieferung primärer geologischer Daten *angemessen entschädigt* wird. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Änderung von Art. 28a Abs. 2 nGeoIG

~~2. Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen.~~ Für die Lieferung der angeforderten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine angemessene Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.

d) Art. 28a Abs. 3 nGeoIG: Regelung der Nutzung der Daten im Gesetz

Die Delegationsnorm in Art. 28a Abs. 3 nGeoIG ist sehr weit gefasst. Die Grenze blosser Vollzugsfragen ist überschritten, weil der Bundesrat ermächtigt wird, Regeln über die "Nutzung der Daten" zu erlassen. Gleichzeitig sind aber die Voraussetzungen der Gesetzesdelegation (Art. 164 BV) nicht eingehalten, zumal die Grundzüge der Regelung nicht einmal ansatzweise auf formell-gesetzlicher Stufe geregelt sind.

Gemäss unserem Vorschlag würden die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten der Daten neu in Art. 28a Abs. 1 nGeoIG und damit bereits im Gesetz geregelt (Nutzung von geologischen Daten im nationalen Interesse zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes). Weitergehende Vorschriften auf Verordnungsstufe bedarf es nicht. Die Formulierung "Nutzung der Daten" in Art. 28 Abs. 3 nGeoIG ist deshalb zu streichen.

Antrag: Änderung von Art. 28a Abs. 3 nGeoIG

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, und die Entschädigung, ~~die Nutzung~~ der Daten sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

e) Art. 28b nGeoIG: Streichung wegen Verfassungswidrigkeit

Wie bereits erläutert, halten wir den Entwurf des nGeoIG für verfassungswidrig, weil die Kantone und nicht der Bund zuständig sind. Selbst wenn der Bund zuständig sein sollte, gegenüber Privaten Herausgabepflichten für geologische Daten zu statuieren, fehlt eine Grundlage, um die Kantone dazu zu verpflichten, ihre Daten dem Bund zur Verfügung zu stellen. Eine solche Bestimmung verletzt die Autonomie der Kantone, weshalb sie zu streichen ist.

Antrag: Streichung von Art. 28b nGeoIG

~~Art. 28b Austausch geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen~~

~~Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.~~

f) Neuer Art. 28b nGeoIG: Herausgegebene Daten sollen aus Gründen der Wettbewerbsneutralität grundsätzlich nicht öffentlich verfügbar sein

Es ist im Rahmen der Teilrevision der GeoIV offenbar angedacht, die von den Privaten herausgegebenen geologischen Daten öffentlich verfügbar zu machen. Damit entsteht eine erhebliche Gefahr der Wettbewerbsverzerrung. Die Erhebung von geologischen Daten ist kosten- und ressourcenintensiv. Würden die privat erhobenen Daten veröffentlicht, so könnten Wettbewerber von den Bemühungen derjenigen Unternehmen profitieren, die selbst Daten erhoben haben. Zudem könnten diese Daten Geschäftsgeheimnisse darstellen, welche Drittunternehmen ausnützen könnten, ohne dass sie selbst Investitionen tätigen mussten. Die geplanten Änderungen ermöglichen also die Trittbrettfahrerei, was ein Fehlanreiz ist.

Die Unternehmen sind darauf angewiesen, dass ihre Investitionen ihnen und nicht Dritten zugutekommen (Investitionsschutz). Ist dies nicht sichergestellt, werden viele Unternehmen mangels Anreizen inskünftig keine geologischen Daten mehr erheben, was gerade nicht Sinn und Zweck der Teilrevision des GeoIG ist. Insofern ist die angedachte Veröffentlichung der Daten kontraproduktiv.

Sodann könnte auch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo die Daten für seine gewerblichen Dienstleistungen nutzen, die es am Markt erbringt und mit denen es in Konkurrenz zu privaten Unternehmen steht. Dadurch hätte der Staat bei seinen gewerblichen Tätigkeiten gegenüber privaten Unternehmen einen erheblichen Vorteil.

Die angedachte Regelung führt damit zu Wettbewerbsverzerrungen, was mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Konkurrenten und dem Gebot der Wettbewerbsneutralität staatlicher Massnahmen (Art. 27 i.V.m. Art. 94 BV) nicht vereinbar ist. Der Bundesrat weist im Übrigen selbst darauf hin, dass es im Interesse des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes

sei, wenn "der öffentliche Zugang zu den eingelieferten Daten allenfalls eingeschränkt wird"⁶.

Entsprechend ist ein neuer Art. 28b nGeoIG betreffend die Öffentlichkeit der Daten einzufügen. Dieser legt fest, dass die herausgegebenen Daten nur ausnahmsweise öffentlich sind. Damit können Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Neuer Art. 28b nGeoIG

~~Art. 28b Öffentlichkeit Austausch geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen~~

~~¹ Die von Privaten erhobenen und den Behörden zur Verfügung gestellten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten sind nicht öffentlich.~~

~~² Bund und Kantone können diese Daten Interessierten auf Gesuch hin offenlegen, sofern diese ein wissenschaftliches oder ein anderes gewichtiges Interesse an den Daten geltend machen. Bei der Interessenabwägung ist der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen besondere Rechnung zu tragen.~~

~~Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.~~

g) Art. 28c nGeoIG: Streichung mangels praktischer Relevanz

Die Erläuterungen zu Art. 28c im Erläuternden Bericht sind widersprüchlich. Einerseits wird ausgeführt, herrenlose geologische Daten seien Daten, "an welchen keine Person mehr Rechte besitzt". Andererseits wird beschrieben, dass der Weitergabe solcher Daten durch die (faktische) Informationsinhaberin oft "vertragliche Bindungen, Urheberrechte oder das Geschäftsgeheimnis" entgegen stehen würden.⁷ Wenn aber derartige Rechte bestehen, sind die Daten eben gerade nicht herrenlos.

Derselbe Widerspruch findet sich in den Erläuterungen zur Regelung in Art. 28c Abs. 2 nGeoIG. Dort wird geschrieben, dass "der Person, welche die Datenherrschaft inne hat, (...) parallel dazu allenfalls auch ein Nutzungs- und Verwertungsrecht"⁸ zustehe. Wenn ein solches Recht besteht, sind die entsprechenden geologischen Daten ebenfalls nicht herrenlos.

Es erhellt nicht, worin die praktische Relevanz der Regelung in Art. 28c nGeoIG besteht. Um den Entwurf nicht mit unnötigen Regelungen aufzublähen, ist Art. 28c nGeoIG ersatzlos zu streichen.

Antrag: Streichung von Art. 28c nGeoIG

⁶ Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 14.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 12.

⁸ Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 12.

~~Art. 28c Herrenlose geologische Daten~~

~~¹ Wer, ohne selber daran berechtigt zu sein, die Herrschaft an geologischen Daten hat, an denen keine Rechte anderer Personen bestehen, muss diese dem Kanton zur Verfügung stellen, dessen Untergrund sie betreffen.~~

~~² Dem Kanton steht das Recht zu, diese Daten zu nutzen und zu verwerten.~~

h) Art. 45 EBG

Die geplanten Änderungen des Eisenbahngesetzes betreffen die Infrastrukturbetreiberinnen. Die Unternehmen der Kies- und Betonindustrie sind durch die Bestimmung nicht betroffen, weshalb wir uns dazu nicht äussern.

i) Zusammenfassung

Zusammenfassend regen wir die folgenden Änderungen im nGeoIG an:

Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l und m

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- k. geologische Daten: Daten über den geologischen Untergrund, der nicht vom Grundeigentum im Sinne des Zivilgesetzbuches erfasst ist, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;

Art. 28a Bereitstellung geologischer Daten

¹ Die an primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten berechtigten Personen müssen diese Daten dem Bund und den Kantonen auf Verlangen hin zur Verfügung stellen, sofern diese Daten im nationalen Interesse liegen, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sind und der Herausgabe keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² ~~Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen.~~ Für die Lieferung der angeforderten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine angemessene Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, und die Entschädigung, ~~die Nutzung~~ der Daten sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

Art. 28b Öffentlichkeit Austausch geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen

¹ Die von Privaten erhobenen und den Behörden zur Verfügung gestellten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten sind nicht öffentlich.

² Bund und Kantone können diese Daten Interessierten auf Gesuch hin offenlegen, sofern diese ein wissenschaftliches oder ein anderes gewichtiges Interesse an den Daten geltend

machen. Bei der Interessenabwägung ist der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen besondere Rechnung zu tragen.

~~Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.~~

~~Art. 28c Herrenlose geologische Daten~~

~~¹ Wer, ohne selber daran berechtigt zu sein, die Herrschaft an geologischen Daten hat, an denen keine Rechte anderer Personen bestehen, muss diese dem Kanton zur Verfügung stellen, dessen Untergrund sie betreffen.~~

~~² Dem Kanton steht das Recht zu, diese Daten zu nutzen und zu verwerten.~~

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und für Ihre Kenntnisnahme. Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Arbeiten an der Teilrevision des GeoIG. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
FSKB



Lionel Lathion
Präsident



Martin Weder
Direktor